

Abschnitt XI

Fristen der Ablieferung

§ 19

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) Pflanzliche		Prozentsatz (%) der Ablieferung	
Erzeugnisse	bis Ende		
Getreide	Juli	5	
	August	35	
	September	70	
	Oktober	100	
Speisehülsenfrüchte	August	30	
	September	60	
	Oktober	90	
	November	100	
Winter-ölsaaten	Juli	25	
	August	60	
	September	100	
Sommer-Ölsaaten	September	50	
	Oktober	100	
Kartoffeln (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ab- lieferung von Früh- und Mittelfrühskartoffeln auf Grund des Anbaubeschei- des gesondert festzulegen).	September	20	
	Oktober	75	
	November	100	
Zuckerrüben	100 %* bis zum 15. Januar des jeweils folgenden Jahres		

b) Tierische	L II. III. IV. Quartal			
	bis Ende			
Erzeugnisse	März	Juni	Sept.	Dez.
Schwein	25	25	25	25
Rind insg. Schaf	25	25	25	25
Milch	3*0	30	25	15
Eier	20	60	15	5
Wolle Halbschur	30. Juni	60 %	15 Dez.	100 %
Vollschur	—	15. Dez.	100 %	

(2) Die Ablieferungsfristen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

%

Abschnitt XII

Die Abnahme und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 20

Abnahmepflicht

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder von jenen genossenschaftlichen oder anderen Handelsorganen erfaßt und aufgekauft, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zuläßt

(2) Die auf Grund eines Ablieferungsbescheides oder Vertrages ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen oder vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmten oder zugelassenen Erfassungsstellen anzuliefern. Die VEAB oder diese Erfassungsstellen sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Erzeuger abzunehmen, wenn sie den vom Staatssekretariat festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen, und ihm eine Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Aufkauf

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung; sie können an die VEAB oder an die zugelassenen staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Handelsorgane zu den Aufkaufpreisen (§ 22 Abs. 2) oder auf den Bauermärkten zu frei vereinbarten Preisen verkauft werden.

(2) Der freie Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn die Erzeuger ihre Ablieferungsverpflichtungen nach dieser Verordnung wie folgt erfüllt haben:

- bei Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln: das Jahressoll;
- bei Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern: das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal bei den Volkseigenen Gütern für das laufende Jahr);
- bei Verkauf von Milch: das Milchsoll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat (bei den Volkseigenen Gütern für das laufende Jahr);
- bei Verkauf von Gemüse: das monatliche Ablieferungssoll;
- bei Verkauf von Obst: die vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verkaufs;
- bei Verkauf von Heu und Stroh: das Jahresablieferungssoll.

(3) Zuckerrüben, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden können nach Erfüllung der vertraglichen Ablieferungspflichten nur an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassenen Betriebe oder Handelsorgane verkauft werden.